



Sportschützenverein Wilhelmshausen 1919 e.V.

Satzung

§ 1 - Name

1. Der von einem Teil von Mitgliedern des ehemaligen „Schieß - Clubs 1919 Wilhelmshausen“ im Dezember 1958 wiedergegründete Verein führt den Namen

"Sportschützenverein Wilhelmshausen 1919 e.V."

2. Der Verein erkennt mit der Mitgliedschaft in den für ihn zuständigen Fachverbänden deren Satzungen für sich und seine Mitglieder an.
3. Sitz des Vereins ist Fuldatal.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Der Sportschützenverein Wilhelmshausen 1919 e.V. (Körperschaft)

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe sowie des Schießsportes.
Der SSV ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- Durchführung sportlicher Veranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene,
- Unterhaltung eines Vereinsheimes.
- Die Ausbildung der Jugend zum sportlichen und fairen Wettkampf und zur Übernahme von Aufgaben in der Gemeinschaft wird besonders gefördert.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene („ordentlichen Mitglieder“) gemäß BGB,
 - Jugendliche (von 12 bis 17 Jahre)
 - Kinder (unter 12 Jahre)

2. Alle Mitglieder erkennen bei ihrem Beitritt zum Verein durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die Satzung an.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, über den der Vorstand und der Beirat nach Aussprache mit 2/3 Mehrheit entscheiden. Alle Neuaufnahmen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Bei der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen **muss** die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegen, mit der gleichzeitig die Zustimmung zur aktiven Teilnahme des Kindes oder Jugendlichen am Schießsport und Ausgleichssport gegeben wird.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode,
 - durch freiwilligen Austritt, der mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 - durch Ausschluss.
5. Wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen bei einem Rückstand von mehr als der Höhe eines Jahresbeitrags auch auf schriftliche Aufforderung nicht nachkommt, kann der Vorstand den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit beschließen. In allen anderen Fällen kann ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
Dem auszuschließenden Mitglied ist in jedem Fall mindestens 4 Wochen vor dem Ausschluss schriftlich Mitteilung hierüber zu machen und ihm Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung vor den Beschließenden zu geben. Ein beschlossener Ausschluss ist sofort wirksam.

§ 4 - Beiträge

1. Jedes Mitglied hat laufende Beiträge und den jährlichen Königsschuss zu bezahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme. Die regelmäßigen Zahlungen für das Geschäftsjahr sind jeweils bis zum 30. September zu entrichten.
3. Außerordentliche Leistungen (Umlagen und Arbeitseinsätze), die durch die ordentlichen Mitglieder zu erbringen sind, können bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins und wird durch den Vorstand geleitet.
Sie ist mindestens einmal jährlich, regelmäßig am Anfang des Geschäftsjahres, als Jahreshauptversammlung abzuhalten. Hierzu wird vom Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in dem den Mitgliedern zugänglichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Fuldatal (Fuldatal Kurier) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher eingeladen.
Weitere Mitgliederversammlungen sind, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder aufgrund eines von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitgliedern unterschriebenen Antrags, der Zweck und Gründe enthalten muss, durch den Vorstand einzuberufen; hierzu ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder.

3. Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr („Jungschützen“) stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in einer besonderen Jugendversammlung ab. Hierbei leitet der von den Jungschützen gewählte Jugendsprecher die Versammlung. Der Jugendwart ist grundsätzlich anwesend und leitet die Versammlung bei Ausfall des Jugendsprechers.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Soweit in dieser Satzung nicht anders festgelegt ist, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Wahlen zum Vorstand erfolgen durch geheime Abstimmung. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; sie sind jedoch auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder als geheime Abstimmung durchzuführen.
Der Versammlungsleiter ist auch Wahlleiter, wenn nicht die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied dazu bestimmt. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterschreiben, die damit die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigen.

§ 6 – Vorstand

1. Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins gegenüber den Fachverbänden, Behörden und Privaten wahr. Er führt die Geschäfte und die Kasse des Vereins und ist zur ordnungs- und sachgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens verpflichtet.
2. Der Vorstand wird turnusmäßig von der Jahreshauptversammlung alle 4 Jahre, im Jahr 1988 beginnend, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können deren Aufgaben vom übrigen Vorstand bis zur turnusmäßigen Neuwahl wahrgenommen werden, wenn keine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit erfolgt. Die Jugendversammlung hat das Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendwartes.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1	1. Vorsitzenden 2. Vorsitzenden Kassenwart	Schriftführer Schützenmeister Jugendwart
---	--	--
4. Zur Unterstützung des Vorstandes wird für die gleiche Amtszeit ein Beirat gewählt, dem mindestens zwei, höchstens zehn Mitglieder angehören, die folgende Ämter bekleiden:

2	2. Kassenwart 2. Kassierer 2. Schriftführer	4 Schießwarte Gerätewart Pressewart
---	---	---
3. Hierbei ist die Ämterhäufung zulässig.
5. Vorstand und Beirat beschließen auf gemeinsamen Sitzungen gleichberechtigt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse sind in einem Protokoll oder Beschlussbuch festzuhalten.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder berechtigt.

4 § 7 – Ältestenrat

1. Der Ältestenrat unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge in besonderen Situationen, z.B. bei Ausfall des Vorstandes, bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern oder bei Ehrenhändeln usw.
2. Er besteht aus 3 Persönlichkeiten im Alter von mindestens 35 Jahren, die aus den Reihen der Mitglieder turnusgemäß alle 8 Jahre von der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt werden.
3. Mitglieder des Ältestenrates dürfen gleichzeitig keine weiteren Ämter im Verein wahrnehmen.

5 § 8 - Ausschüsse

1. Zur jährlichen Prüfung der Vereinskasse wird ein „Prüfungsausschuss“ turnusgemäß für jeweils 2 Geschäftsjahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl eines der Ausschussmitglieder ist möglich. Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen gleichzeitig keine weiteren Ämter im Verein wahrnehmen.
2. Weitere Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung berufen werden, um besondere Aufgaben zu erfüllen. Sie bestehen aus mindestens 2 Personen. Ausschüsse lösen sich nach Erfüllung der gestellten Aufgabe auf, wenn sie nicht für einen bestimmten Zeitraum bestellt wurden.

6 § 9 - Ehrenmitgliedschaft

1. Bei mindestens 25jähriger Vereinszugehörigkeit oder einem Mindestalter von 70 Jahren kann ein Vereinsmitglied für außerordentliche Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder bleiben beitragspflichtig, sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

7 § 10 - Satzungsänderungen und Auflösung

1. Für Änderungen in der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Für eine Änderung des Vereinszweckes oder eine Auflösung des Vereins müssen mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, und es muss eine 2/3 Mehrheit erreicht werden. Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur 2. Versammlung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Fuldata, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die bisherige Satzung vom 03.11.**2021** tritt damit außer Kraft.

Fuldata, 22.01.2025

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender